



Die Pflegestärkungsgesetze und deren Auswirkungen auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag

29. August 2017
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V. Wiener Straße 2 | 39112 Magdeburg | www.paritaet-lsa.de



Schwerpunkte

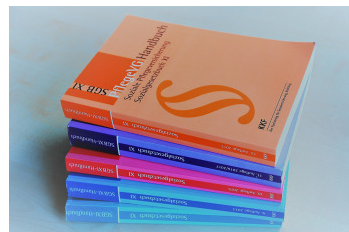
- Vorbemerkung
- Blick in die Historie
- Die Pflegestärkungsgesetze
- Leistungsansprüche nach § 45a/b SGB XI
- Definition Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI
- Förderung nach § 45c SGB XI
- Fazit/ Bewertung



2

Blick in die Historie

- 1995/1996: Einführung der Pflegeversicherung
- somatisch geprägter, verrichtungsbezogener Pflegebedürftigkeitsbegriff
- die Pflegestufe richtet sich danach, ob bestimmte Zeitschwellenwerte bei der Pflege überschritten werden
- Leistungen der Pflegeversicherung gab es grundsätzlich ab Pflegestufe I
- Teil-Leistungssystem/ Eintrittsschwelle
- -> **stetiger Reformdruck**



Blick in die Historie

- 2002: Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz
- Problematik der offenen Bedarfe insbesondere demenziell erkrankter Personen
- Zusätzliche Begutachtung nach § 45a SGB XI wird eingeführt (dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz)
- Abbildung Leistungsanspruch: § 45b SGB XI/ 460 Euro/ Jahr für „zusätzliche Betreuungsleistungen“
- Kostenerstattungsverfahren nicht genutzte Leistungsbeträge können in das darauffolgende Kalenderjahr übertragen werden
- nutzbar für Tages-/ Nachtpflege, Kurzzeitpflege, ambulante Pflegedienste, zugelassen niedrigschwellige Betreuungsangebote

Blick in die Historie



2008: Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

- Erhöhung des Erstattungsanspruches nach § 45b SGB XI
- Definition von zwei Schweregraden
- 100 Euro oder 200 Euro pro Monat
- statt 460 € im Jahr nun 1.200 bzw. 2.400 € im Jahr

5

Blick in die Historie



2012/ 2013: Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

- „Pflegestufe 0“ mit Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung:
§ 123 SGB XI i.V.m. §§ 36, 37, 38, 39, 40 SGB XI
- Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in den Pflegestufen I und II erhalten Zuschläge auf ihre Ansprüche auf Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen (§ 123 SGB XI iVm §§ 36, 37, 38 SGB XI).
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (Häusliche Betreuung) werden erstmals Bestandteil der Leistungserbringung durch ambulante Pflegedienste in Form ambulanter Pflegesachleistungen (§ 124 SGB XI)

6

Die Pflegestärkungsgesetze

01.01.2015: **Pflegestärkungsgesetz I**

- Niedrigschwellige Betreuungsleistungen wurden um Entlastungsleistungen erweitert -> Entlastung von Angehörigen/Lebenspartnern bzw. Pflegepersonen
- alle Pflegebedürftigen - unabhängig von Einschränkung ihrer Alltagskompetenz - können zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104 Euro in Anspruch nehmen, (Versicherte mit erhöhtem Betreuungsbedarf erhalten 208 Euro/Monat)
- voller Anspruch auf Tages- und Nachtpflege (teilstationär) ab 2015 neben den Ansprüchen auf Pflegesachleistungen und Pflegegeld -> wesentliche Stärkung ambulanter Versorgungssettings

7

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz I

- Umwidmung: Möglichkeit, bis zu 40 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrages nach §§ 36 und 123 (Basis Kalendermonat) können für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwendet werden
- die Anspruchsberechtigten erhalten die Kostenerstattung auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse
- Beziehen Anspruchsberechtigte die Leistung nach Satz 1 (Umwidmung), findet § 37 Absatz 3 bis 5, 7 und 8 Anwendung
-> verpflichtender Abruf von Beratungsbesuchen
- Das BMG evaluiert die Möglichkeit zur anteiligen Verwendung spätestens innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten.“

8

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz I

Grundsatzfrage vor PSG II:

Was geschieht künftig mit den bisherigen gesonderten Leistungsansprüchen für Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs?

9

Die Pflegestärkungsgesetze

01.01.2017: Pflegestärkungsgesetz II

- Umsetzung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (von der verrichtungsbezogenen Defizitorientierung zum Grad der Selbständigkeit)
- Wegfall gesonderte Begutachtung nach § 45a SGB X: kognitive Beeinträchtigungen werden im Rahmen der regulären Begutachtung erfasst
- Versicherte mit und ohne dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz sind rechtlich von nun an nicht unterscheidbar

10

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

Grundsatzentscheidung:

Die Leistungsansprüche des §§ 45b, 87b SGB XI werden beibehalten bzw. weiterentwickelt und § 45b nicht in § 36 SGB XI selbst integriert. Das Kostenerstattungsverfahren für Leistungen niedrighschwelliger Angebote wird beibehalten

Hintergrund/ Begründung (BMG):

- sehr gute Erfahrungen mit den niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten, die nach § 45b SGB XI in Anspruch genommen werden können.
- gewachsene Strukturen sollen nicht zerstört, sondern weiter gefördert werden
- die den Versicherten bereits vertrauten und bewährten Strukturen werden so grundsätzlich fortgeführt

11

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

Hintergrund/ Begründung:

- Betreuung durch niedrighschwellige Angebote ist regelmäßig durch hohes Engagement der Betreuungskräfte, gute Schulungen mit spezieller Ausrichtung auf die Krankheitsbilder der Demenz und sehr gute Beziehungsstrukturen zwischen Betreuenden und Betreuten gekennzeichnet (*Sachleistungsangebote auch !?*)
- Gerade an Demenz erkrankte Menschen benötigen ein möglichst stabiles Versorgungssetting mit vertrauten Personen. Im Bereich niedrighschwelliger Betreuung könnten die Betreuungspersonen oft langjährig gleichbleibend sein, wenn hierfür ausreichende Mittel bereit ständen.
- Die Leistungshöhe nach § 45b SGB XI wirkt limitierend. Durch den Umwandlungsanspruch wird das Beibehalten eines gut funktionierenden Versorgungssettings mit niedrighschwelliger Betreuung ermöglicht. ?

12

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

Hintergrund/ Begründung:

- Die Sachleistungserbringung soll weiterhin nur durch nach dem SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen erfolgen. Für diese gelten Qualitätsmaßstäbe und -sicherungsverfahren, die mit der Zulassung nach dem SGB XI einhergehen, so dass sich Versicherte bundesweit hierauf verlassen können.
- Die niedrighschwelligten Angebote in den Ländern sind sehr heterogen aufgestellt und überwiegend von ehrenamtlichem Engagement geprägt. Die Anerkennung der niedrighschwelligten Angebote und die Qualitätsanforderungen sollen daher weiterhin nach Landesrecht erfolgen.
- Alle vorhandenen Ressourcen, also auch die ehrenamtlichen Engagements, sollten jeweils optimal genutzt werden können – so wie es im individuellen Versorgungssetting sinnvoll ist. Mehr Flexibilität im Leistungsrecht erleichtert dies

13

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

- Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI wird für alle Pflegebedürftigen auf eine einheitliche Höhe von bis zu 125 Euro/Monat festgelegt
- Die in § 45b SGB XI abgebildeten Leistungen sollen weiterhin sowohl die Bedürfnisse kognitiv beeinträchtigter Menschen als auch die Bedürfnisse vorwiegend körperlich beeinträchtigter Pflegebedürftiger aufgreifen
- ...als auch die Bedürfnisse der den Pflegebedürftigen nahestehenden Pflegepersonen, die durch die Übernahme der Pflegeverantwortung ggf. besondere Belastungen erfahren.

14

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

Pflegegrad 1 erhält Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI:

- teilstationäre Tages-/Nachtpflegeleistungen,
- vorübergehende vollstationäre Kurzzeitpflege,
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung durch ambulante Pflegedienste oder
- Betreuungs- oder Entlastungsleistungen durch nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote

15

Die Pflegestärkungsgesetze

Pflegestärkungsgesetz II

Besonderheit:

Anders als Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die hierfür ihren Anspruch aus § 36 SGB XI einsetzen können und sollen, dürfen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag auch für Leistungen ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen nutzen

16

Möglicher maximaler monatlicher Erstattungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag

	§ 45b SGB XI	Umwidmung	Σ
PG 1	125,- €		
PG 2	125,- €	+ max. 40% von 689,- € (275,60€)	400,60 €
PG 3	125,- €	+ max. 40% von 1298,- € (519,20€)	644,20 €
PG 4	125,- €	+ max. 40% von 1612,- € (644,80€)	769,80 €
PG 5	125,- €	+ max. 40% von 1995,- € (798,00€)	923,00 €

Hinweis: der Vorrang verrichtungsbezogener Maßnahmen in Bezug auf die Umwidmung wurde aufgegeben.

17

Pflegestärkungsgesetz III

Leistungsanspruch § 45b SGB XI

- „Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht, sobald die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf
- Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen.
- Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Absatz 3 bestimmen.“

18

Pflegestärkungsgesetz III

Leistungsabruf § 45b SGB XI

Die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

(3) Soweit Versicherte im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b Absatz 1 oder Absatz 1a [...] erfüllt haben und ab dem 1. Januar 2017 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 erfüllen, können sie Leistungsbeträge nach § 45b, die sie in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 nicht zum Bezug von Leistungen nach § 45b genutzt haben, bis zum 31. Dezember 2018 zum Bezug von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung einsetzen.

z.B. 2.496 € für 24 Monate (2015-16) ohne abgerufene Erstattungsleistung

19

Pflegestärkungsgesetz III

§ 144 Überleitungs- und Übergangsregelungen, Verordnungsermächtigung

Abs. 3: Die in Satz 1 genannten Mittel können ebenfalls zur nachträglichen Kostenerstattung für Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genutzt werden, die von den Anspruchsberechtigten in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 bezogen worden sind.

Die Kostenerstattung nach Satz 2 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der bezogenen Leistungen beizufügen.

20

Pflegestärkungsgesetz II

§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die niedrighschwelligigen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden unter dem neuen Begriff der „**Angebote zur Unterstützung im Alltag**“ zusammengefasst.

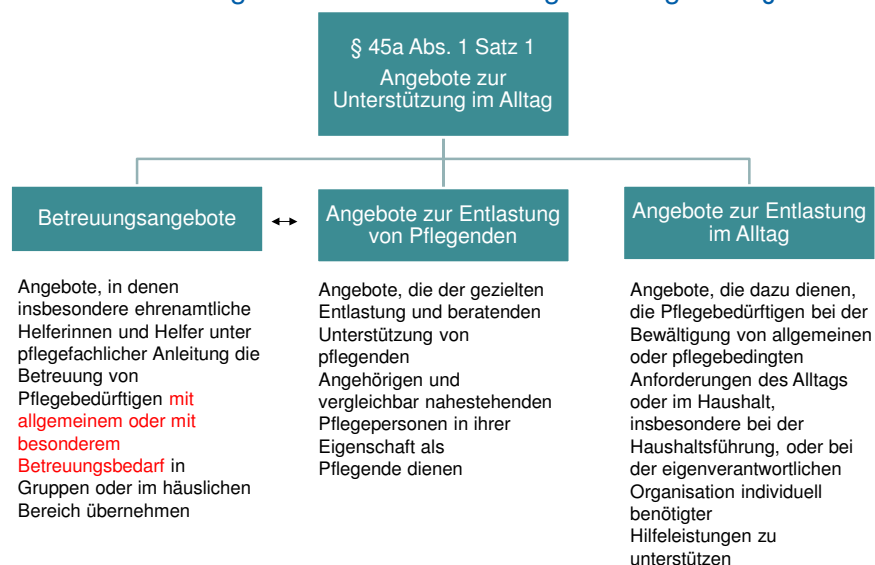
Drei Untergruppen verdeutlichen die wesentlichen drei Zielrichtungen dieser Angebote:

- Betreuung (v.a. Bedürfnisse kognitiv beeinträchtigter Menschen)
- Entlastung von Pflegenden (Bedürfnisse der den Pflegebedürftigen nahestehenden Pflegepersonen),
- praktische Entlastung im Alltag (hier auch Bedürfnisse vorwiegend körperlich beeinträchtigter Pflegebedürftiger)

Die Fördermöglichkeiten nach § 45c SGB XI sollen durch neue Untergliederung besser veranschaulicht und § 45d SGB XI allein auf die Förderung der Selbsthilfe ausgerichtet werden.

21

Neudefinition Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI



Pflegestärkungsgesetz II

§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag

In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen
- Familienentlastende Dienste
- Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

23

Pflegestärkungsgesetz II

§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag

Verpflichtendes Konzept mit folgenden Inhalten:

- Angaben zur Qualitätssicherung
- Übersicht über die Leistungen
- Kosten
- Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden
- Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen
- Schulung und Fortbildung der Helfenden
- kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden
- Verordnungsermächtigung: Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Näheres zur Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bestimmen

24

Pflegestärkungsgesetz II

§ 45c SGB XI Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts, Verordnungsermächtigung

- § 45c SGB XI zielt auf die Förderung niedrighschwelliger Angebote, des bürgerschaftlichen Engagements und von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgung...
- ..mit einem Schwerpunkt weiterhin bei der Versorgung an Demenz erkrankter Menschen, aber – NEU – auch anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung „in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung“ bedarf

25

§ 45c SGB XI Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts

(1) Zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte und zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Wege der Anteilsfinanzierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds mit 25 Millionen Euro je Kalenderjahr

1. den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a,

2. den Auf- und Ausbau und die Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen sowie

3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf.

26



§ 45c SGB XI Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts

Darüber hinaus fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen aus Mitteln des Ausgleichsfonds mit 10 Millionen Euro je Kalenderjahr die strukturierte Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken

(9) Zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können die in Absatz 1 Satz 3 genannten Mittel für die Beteiligung von Pflegekassen an regionalen Netzwerken verwendet werden, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind und die sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen.

Die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit erfolgt, indem sich die Pflegekassen einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten beteiligen. Je Kreis oder kreisfreier Stadt darf der Förderbetrag dabei 20.000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.

27



Vereinfachung der Anteilsfinanzierung für Kommunen

(2) Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt eine Förderung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke durch das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft. Der Zuschuss wird jeweils in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss, der vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft für die einzelne Fördermaßnahme geleistet wird, so dass insgesamt ein Fördervolumen von 50 Millionen Euro im Kalenderjahr erreicht wird.

Im Einvernehmen mit allen Fördergebern können Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden, sofern diese Mittel nachweislich ausschließlich und unmittelbar dazu dienen, den jeweiligen Förderzweck zu erreichen.

Soweit Mittel der Arbeitsförderung bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land oder von der Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

28

Bessere Ausschöpfung der Fördermittel

Bislang werden die entsprechenden Mittel der Pflegeversicherung nicht vollständig ausgeschöpft. Mit dem PSG III wird es für Länder und Kommunen leichter, die Mittel zu nutzen und damit entsprechende Angebote zu fördern.

„Nach Satz 2 übertragene Mittel, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können für **Projekte, für die bis zum Stichtag nach Satz 5 mindestens Art, Region und geplante Förderhöhe konkret benannt werden**, im darauf folgenden Jahr von Ländern beantragt werden, die im Jahr vor der Übertragung der Mittel nach Satz 2 mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Mittel ausgeschöpft haben.

„Im Einvernehmen mit allen Fördergebern können Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden, sofern diese Mittel nachweislich ausschließlich und unmittelbar dazu dienen, den jeweiligen Förderzweck zu erreichen.

29

Sonstige Regelungen

Pflegestärkungsgesetz II: § 7 SGB XI

Eine Leistungs- und Preisvergleichsliste muss für den Einzugsbereich der antragstellenden Person, in dem die pflegerische Versorgung und Betreuung gewährleistet werden soll,

- die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen,
- die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a
- sowie Angaben zur Person des zugelassenen oder anerkannten Leistungserbringers

enthalten.

Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen eine Leistungs- und Preisvergleichsliste nach Satz 1, aktualisieren diese einmal im Quartal und veröffentlichen sie auf einer eigenen Internetseite.

30

Sonstige Regelungen

§ 8a SGB XI

(3) Sofern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften regionale Ausschüsse insbesondere zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung in Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet worden sind, entsenden die Landesverbände der Pflegekassen Vertreter in diese Ausschüsse und wirken an der einvernehmlichen Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit.

Förderung über § 45c SGB XI Regionale Netzwerke!?

31

Die Pflegestärkungsgesetze

Zusammenfassung: Pfade der Pflegestärkungsgesetze

- Neue Definition von Pflegebedürftigkeit (und der Leistungsinhalte)
- Flexibilisierung der Leistungsansprüche
- Stärkung des ambulanten/ teilstationären Bereichs
- Versuch, der Sozialraumorientierung gerecht zu werden

32

Fazit/ Bewertung

- Anhaltende Definitionsproblematik: Systematisierung der Regelungen zu den Angeboten der Unterstützung im Alltag unter § 45a SGB XI ist zu begrüßen, wenngleich Differenzierung zwischen Entlastungs- und Betreuungsangeboten nach wie vor für schwierig ist.
- schwierige Abgrenzung Leistungen § 36 SGB XI und § 45: nur noch die originär körperbezogenen Pflegemaßnahmen sind Pflegediensten mit Versorgungsvertrag vorbehalten (nicht Hilfen Haushaltsführung/ pflegerische Betreuung)
- Folge: Ausweitung der Konkurrenz zwischen LE mit Versorgungsvertrag im Sachleistungsprinzip und den durch Landes-VO regulierten Angeboten nach § 45a
- im Grundsatz vergleichbare Leistungen, die aber völlig unterschiedlichen Qualitätsanforderungen und Kontrollmechanismen unterliegen

33

Fazit/ Bewertung

- Umwandlungsanspruch i.H.v. 40 Prozent der Pflegesachleistung ist mit hohem bürokratischen Aufwand und Unübersichtlichkeit der Leistungen verbunden
- Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote von Monat zu Monat variierend, muss aber bezogen auf denselben Monat mit den Sachleistungs- und Pflegegeldleistungsansprüchen verrechnet werden
- Vorrangprinzip: zunächst Abrechnung der Sachleistungen durch den ambulanten Pflegedienst, dann weitere Kostenerstattung für Leistungen Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen des Umwandlungsanspruchs.
- genannte Instrumente zur Feststellung, in welchem Rahmen voraussichtlich Sachleistungsbeträge unausgeschöpft bleiben werden: Vorab-Unterrichtung über die voraussichtlichen Kosten durch Pflegedienst/ Individuelle Versorgungsplanung nach § 7a SGB XI/ monatliche Information des Versicherten durch ambulanten Pflegedienst auf Wunsch des Versicherten.

Fazit/ Bewertung

BAGFW Alternativvariante:

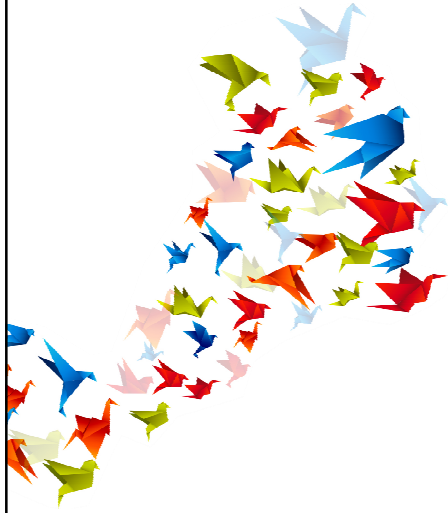
- jährlicher Entlastungsbetrag, der sich aus den Mitteln der Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege und dem Entlastungsbetrag nach dem jetzigen § 45b speist.
- Danach stünden dem Pflegebedürftigen im Kalenderjahr insgesamt 4.724 Euro zur Verfügung, die er ganz flexibel für alle Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1-4 einsetzen könnte.

35

Fazit/ Bewertung

- es ist zu hoffen, dass durch die Ausweitung die Ko-Finanzierung der Länder besser gelingt und die zur Verfügung stehenden Fördermittel nun tatsächlich abgerufen werden.
- Schärfung strukturqualitativer Voraussetzungen nicht in jedem Bundesland erkennbar
- Trend zur Regulierung der Entgelte, aber:
- Regulierung des Preises für einen Erstattungsbetrag umstritten
- Vergleich in Fällen der Vergütungssystematik Leistungskomplexe kaum umsetzbar

36



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!